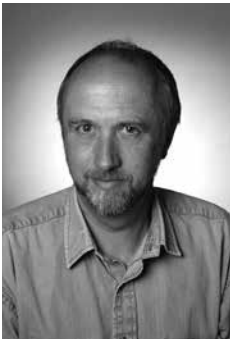


Gefährdung des Kindeswohls

Neue Statistik über Verfahren zur Gefährdungseinschätzung 2012



Von Günter Ickler

Besonders tragische Fälle von Kindesmisshandlungen rückten das Thema Kinderschutz in den Jahren 2006 und 2007 in ein verstärktes öffentliches Interesse. Mit dem neuen Kinderschutzgesetz, das Anfang 2012 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber Regelungen für einen deutlich verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassen. Eine neue Statistik zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls wurde erstmals für das Berichtsjahr 2012 durchgeführt. In dem folgenden Beitrag werden die Ergebnisse dieser Erhebung dargestellt.

Neues Kinderschutzgesetz

Der Fall Kevin In den Jahren 2006 und 2007 machten besonders schwere Fälle von Kindesmisshandlungen Schlagzeilen. Dabei sahen sich auch die zuständigen Jugendämter massiver Kritik ausgesetzt. Der „Fall Kevin“, der sich 2006 in Bremen ereignete, steht seitdem als Synonym für die Debatte um den Kinderschutz in Deutschland.

Neues Gesetz zunächst gescheitert Eine Verbesserung des Kinderschutzes sollte durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Die in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen betrafen insbesondere die Arbeit der Jugendämter. Die angestrebten neuen gesetzlichen Regelungen hatten das Ziel, Handlungsvorgaben für die Akteure im Bereich des Kinderschutzes zu konkretisieren.

Ein erster Gesetzentwurf war im Jahr 2009 zunächst gescheitert. Eine überarbeitete Fassung konnte im Dezember 2011 nach Anrufung des Vermittlungsausschusses verabschiedet werden. Das neue Bundeskinderschutzgesetz trat zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses Gesetz regelt verschiedene Maßnahmen, die einen deutlich verbesserten Kinderschutz zum Ziel haben. Dies betrifft den Ausbau der Prävention und die Erweiterung der Interventionsmöglichkeiten zum Wohle von Kindern und Jugendlichen. Hierzu zählt auch die Übermittlung entsprechender Informationen an das zuständige Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

Erweiterte
Interventions-
möglichkeiten

Jugendamt
muss Kindes-
wohlgefährdung
abschätzen

Artikel 2 des neuen Kinderschutzgesetzes ändert den § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Danach hat das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Statistiken der
Kinder- und
Jugendhilfe

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Erhebung durchzuführen. Diese neue Statistik zur Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus § 98 Absatz 1 und § 99 Absatz 6 SGB VIII. Sie ist neben anderen Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Bestandteil der amtlichen Statistik und wird von den Statistischen Landesämtern aller Bundesländer in vergleichbarer Weise durchgeführt.

Meldung von
Gefährdungseinschätzungen
durch die
Jugendämter

Für die Statistik besteht Auskunftspflicht durch die Jugendämter (§ 102 SGB VIII). In Rheinland-Pfalz sind diese Einrichtungen den zwölf kreisfreien Städten und 24 Landkreisen zugeordnet; darüber hinaus haben fünf große kreisangehörige Städte eigene Jugendämter.

Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Die Meldungen sollen monatlich erfolgen. Seitens des Statistischen Landesamtes wurde

nach Ablauf des Berichtsjahres erfragt, ob für das gesamte Jahr die erforderlichen Angaben vollzählig geliefert wurden.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen.

5 590 Verfahren zur Kindeswohlgefährdung

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2012 insgesamt 5 590 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung durchgeführt und abgeschlossen. Damit waren 0,8 Prozent aller Kinder unter 18 Jahren betroffen.

Die Einschätzung der Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte kann zum Ergebnis führen, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dies war bei 789 Verfahren (14 Prozent) der Fall.

Kann die Frage, ob gegenwärtig tatsächlich eine Gefahr besteht, nicht eindeutig beantwortet, eine Kindeswohlgefährdung aber nicht ausgeschlossen werden, so liegt im Ergebnis eine latente Gefährdung vor. Die Einschätzung der Fachkräfte führte in 1 271 Fällen (23 Prozent) zu einem solchen Ergebnis.

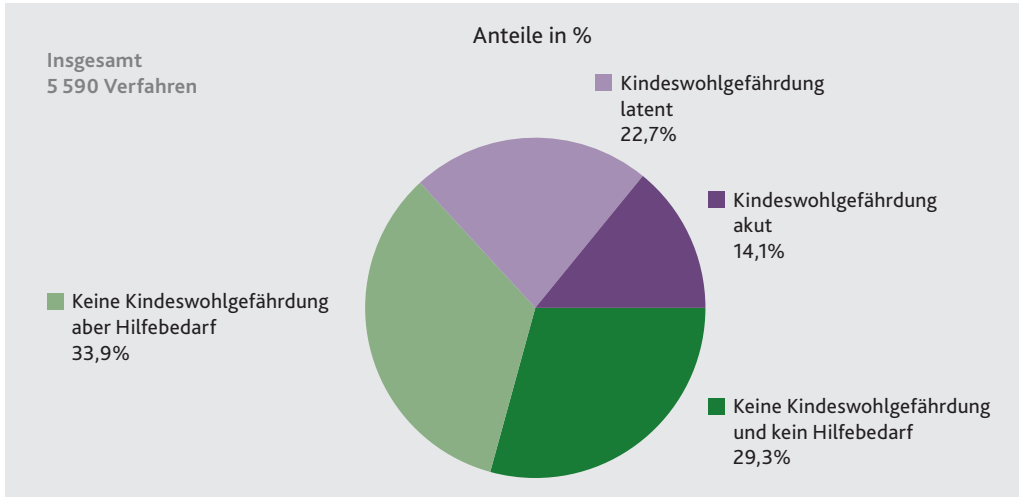
Statistik dient
der Beurteilung
eines wirksamen
Kinderschutzes

0,8 Prozent
aller Kinder
betroffen

Nahezu 800
akute Fälle

G 1

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls 2012 nach Ergebnis des Verfahrens



Keine Gefährdung bei fast zwei Drittel aller Verfahren

Bei 3 530 Verdachtsfällen (63 Prozent) konnte keine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt werden. Bei weit mehr als der Hälfte dieser Verfahren (1 894 Fälle) wurde aber dennoch ein Hilfebedarf erkannt. Dieser kann beispielsweise in der Beratung und Unterstützung der Mütter und Väter bestehen. Kein weiterer Hilfebedarf bestand dagegen für 1 636 Kinder und Jugendliche.

Eine Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigt, dass bei Einbeziehung aller Verfah-

ren zur Kindeswohlgefährdung etwa gleich viele Mädchen (2 767 bzw. 49,5 Prozent) wie Jungen (2 823 bzw. 50,5 Prozent) betroffen waren. Bei einer akuten Gefährdung war die Zahl der betroffenen Mädchen etwas höher (405 bzw. 51,3 Prozent).

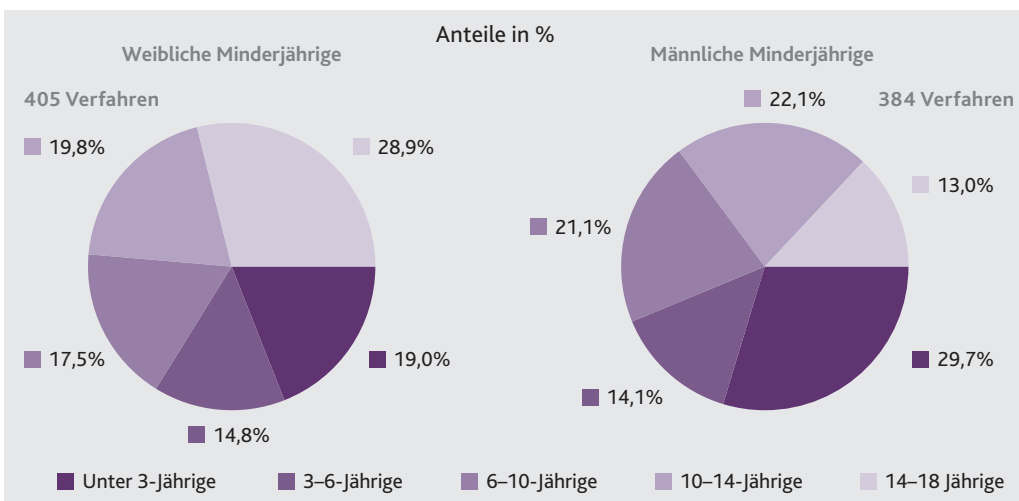
Etwa ein Viertel der Kinder (1 367 bzw. 24,5 Prozent), für die ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurde, war noch keine drei Jahre alt. Mit 739 Fällen waren Jungen dabei

Gleich viele Mädchen wie Jungen betroffen

Ein Viertel der Kinder jünger als drei Jahre

G 2

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit akuter Gefährdung 2012 nach Alter und Geschlecht



T 1

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls 2012 nach Alter und Geschlecht sowie Ergebnis des Verfahrens

| Geschlecht Alter in Jahren | Verfahren insgesamt | Kindeswohlgefährdung | | Keine Kindeswohlgefährdung | |
|-------------------------------|------------------------|----------------------|--------|----------------------------|------------------|
| | | akut | latent | Hilfebedarf | kein Hilfebedarf |
| Weiblich | 2 767 | 405 | 622 | 916 | 824 |
| unter 3 | 628 | 77 | 142 | 204 | 205 |
| 3–6 | 559 | 60 | 110 | 189 | 200 |
| 6–10 | 556 | 71 | 124 | 188 | 173 |
| 10–14 | 515 | 80 | 136 | 159 | 140 |
| 14–18 | 509 | 117 | 110 | 176 | 106 |
| Männlich | 2 823 | 384 | 649 | 978 | 812 |
| unter 3 | 739 | 114 | 139 | 248 | 238 |
| 3–6 | 560 | 54 | 138 | 192 | 176 |
| 6–10 | 619 | 81 | 144 | 215 | 179 |
| 10–14 | 556 | 85 | 147 | 194 | 130 |
| 14–18 | 349 | 50 | 81 | 129 | 89 |
| Minderjährige insgesamt | 5 590 | 789 | 1 271 | 1 894 | 1 636 |
| unter 3 | 1 367 | 191 | 281 | 452 | 443 |
| 3–6 | 1 119 | 114 | 248 | 381 | 376 |
| 6–10 | 1 175 | 152 | 268 | 403 | 352 |
| 10–14 | 1 071 | 165 | 283 | 353 | 270 |
| 14–18 | 858 | 167 | 191 | 305 | 195 |

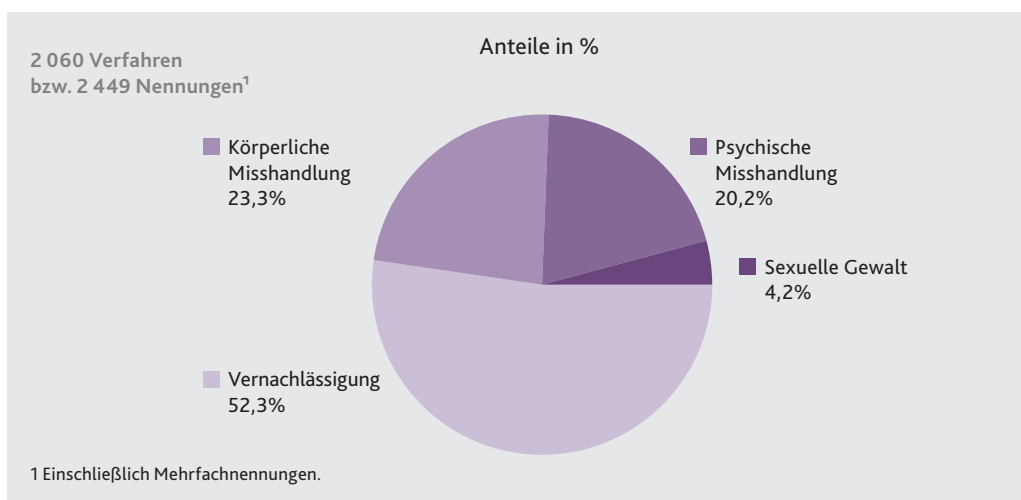
häufiger betroffen als Mädchen (628). Bezogen auf alle Verfahren lag der Anteil der unter 3-jährigen Jungen damit bei 26 Prozent, der Anteil der unter 3-jährigen Mädchen bei 23 Prozent. Wird nur die akute Gefährdung betrachtet, betrug der Anteil der Jungen in dieser Altersgruppe sogar 30 Prozent, bei den Mädchen lag er mit 19 Prozent deutlich darunter.

Dagegen waren bei den akut gefährdeten weiblichen Minderjährigen insbesondere Ältere betroffen: In 117 Fällen wurden 14- bis 17-jährige Mädchen (29 Prozent der betroffenen weiblichen Minderjährigen) als gefährdet eingestuft.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Gefährdungseinschätzung müssen die Jugendämter

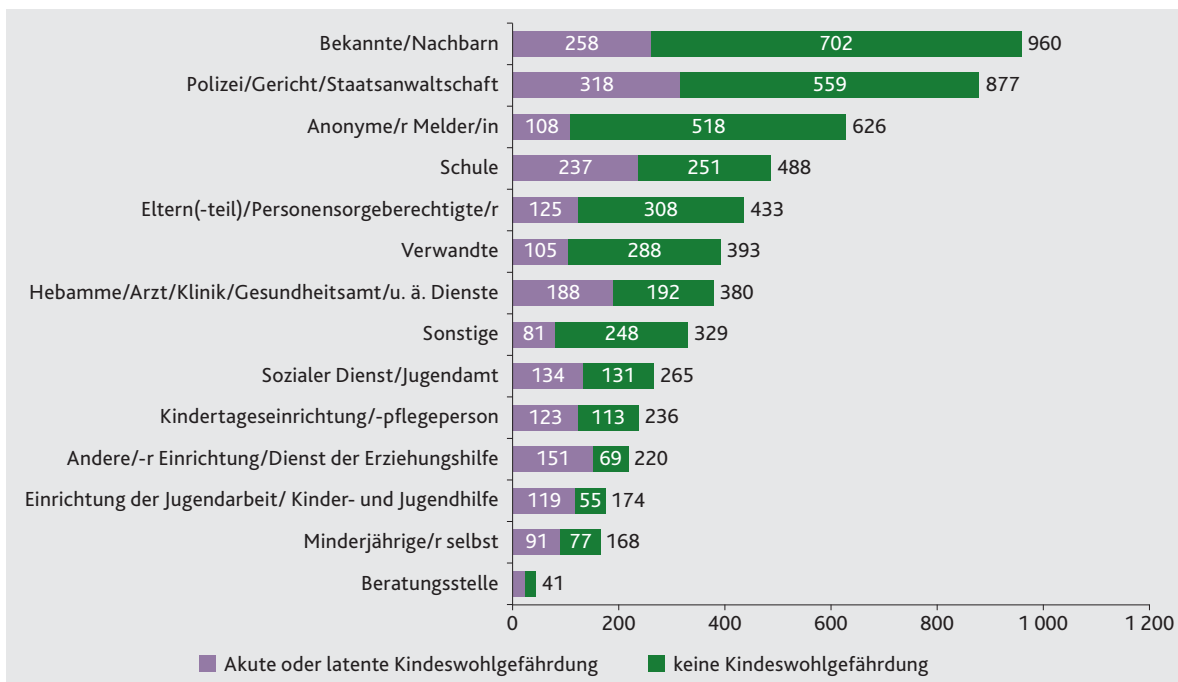
G 3

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit akuter oder latenter Gefährdung 2012 nach Art der Kindeswohlgefährdung



G 4

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls 2012 nach bekannt machender Institution bzw. Person und Ergebnis des Verfahrens



Häufigster Grund der Gefährdung ist Vernachlässigung

differenzieren, ob Anzeichen für Vernachlässigung, für körperliche oder psychische Misshandlung oder sexuelle Gewalt vorliegen. Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

In deutlich mehr als der Hälfte der Fälle (1 281), in denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag, war Vernachlässigung der Grund für die Gefährdung. Jungen (667) waren hier öfter als Mädchen (614) betroffen. Körperliche oder psychische Misshandlung wurde in 571 bzw. 495 Verfahren festgestellt. Die Einschätzung, dass eine Gefährdung aufgrund sexueller Gewalt vorlag, betraf insgesamt 102 Verfahren; Mädchen waren hier weit häufiger (76) betroffen als Jungen (26).

Verdachtsmeldungen oft durch Bekannte oder Nachbarn

Die Meldungen über möglicherweise vorliegende Gefährdungen des Kindeswohls kamen am häufigsten aus dem unmittelbaren (Wohn-)Umfeld der Betroffenen. Bekannte oder Nachbarn initiierten 960

Verfahren (17,2 Prozent). In drei von vier dieser gegenüber dem Jugendamt angezeigten Verfahren konnte aber keine akute oder latente Gefährdung erkannt werden.

Durch die Initiative von Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft wurden 877 Verfahren (16 Prozent) eingeleitet. Auch hier war relativ oft – nämlich in zwei Dritteln der Fälle – das Ergebnis, dass keine Gefährdung vorliegt.

Auch anonyme Meldungen waren häufig Ausgangspunkt für Verfahren zur Kindeswohlgefährdung; in 626 Fällen erreichte das Jugendamt auf diesem Weg eine Verdachtsmeldung. Diese erwiesen sich aber besonders häufig als haltlos (518 Fälle), da keine vorliegende Gefährdung festgestellt werden konnte.

Anonyme Meldungen oft haltlos

Als besonders fundiert erwiesen sich dagegen Verfahren, die durch Einrichtungen der Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe

T 2

**Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls 2012
nach Ergebnis des Verfahrens und Verwaltungsbezirken**

| Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis | Verfahren | | Kindeswohlgefährdung | | Keine Kindeswohlgefährdung | |
|-------------------------------------|-----------|---------------------------|----------------------|--------|-------------------------------|---------------------|
| | insgesamt | je 1 000 Minderjährige | akut | latent | Hilfebedarf | kein Hilfebedarf |
| Frankenthal (Pfalz), St. | 42 | 6 | 7 | 11 | 12 | 12 |
| Kaiserslautern, St. | 215 | 15 | 13 | 27 | 86 | 89 |
| Koblenz, St. | 56 | 4 | 11 | 11 | 14 | 20 |
| Landau i. d .Pfalz, St. | 71 | 10 | 10 | 23 | 26 | 12 |
| Ludwigshafen a. Rh., St. | 207 | 8 | 37 | 10 | 63 | 97 |
| Mainz, St. | 241 | 8 | 51 | 34 | 89 | 67 |
| Neustadt a. d. Weinstr., St. | 60 | 7 | 5 | 11 | 30 | 14 |
| Pirmasens, St. | 57 | 10 | 23 | 12 | 11 | 11 |
| Speyer, St. | 51 | 6 | 8 | 30 | 3 | 10 |
| Trier, St. | 174 | 12 | 33 | 41 | 45 | 55 |
| Worms, St. | 244 | 18 | 40 | 39 | 105 | 60 |
| Zweibrücken, St. | 40 | 7 | 7 | 15 | 13 | 5 |
| Ahrweiler | 323 | 16 | 57 | 85 | 96 | 85 |
| Altenkirchen (Ww.) | 223 | 10 | 25 | 75 | 5 | 118 |
| Alzey-Worms | 121 | 5 | 15 | 21 | 13 | 72 |
| Bad Dürkheim | 41 | 2 | 11 | 14 | 11 | 5 |
| Bad Kreuznach | 263 | 10 | 49 | 76 | 85 | 53 |
| Bernkastel-Wittlich | 63 | 3 | 14 | 16 | 13 | 20 |
| Birkenfeld | 160 | 12 | 20 | 39 | 64 | 37 |
| Cochem-Zell | 94 | 9 | 20 | 29 | 19 | 26 |
| Donnersbergkreis | 36 | 3 | 12 | 7 | 10 | 7 |
| Eifelkreis Bitburg-Prüm | 466 | 28 | 32 | 105 | 174 | 155 |
| Germersheim | 61 | 3 | 3 | 12 | 23 | 23 |
| Kaiserslautern | 67 | 4 | 17 | 29 | 13 | 8 |
| Kusel | 83 | 7 | 4 | 9 | 22 | 48 |
| Mainz-Bingen | 246 | 7 | 20 | 24 | 113 | 89 |
| Mayen-Koblenz | 158 | 4 | 30 | 53 | 33 | 42 |
| Neuwied | 506 | 16 | 64 | 126 | 189 | 127 |
| Rhein-Hunsrück-Kreis | 101 | 6 | 26 | 32 | 33 | 10 |
| Rhein-Lahn-Kreis | 61 | 3 | 17 | 19 | 15 | 10 |
| Rhein-Pfalz-Kreis | 99 | 4 | 5 | 14 | 41 | 39 |
| Südliche Weinstraße | 64 | 4 | 19 | 12 | 12 | 21 |
| Südwestpfalz | 29 | 2 | 4 | 10 | 6 | 9 |
| Trier-Saarburg | 134 | 5 | 20 | 22 | 39 | 53 |
| Vulkaneifel | 299 | 29 | 23 | 86 | 135 | 55 |
| Westerwaldkreis | 434 | 12 | 37 | 92 | 233 | 72 |
| Rheinland-Pfalz | 5 590 | 11 | 789 | 1 271 | 1 894 | 1 636 |

bzw. andere Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in Gang gesetzt wurden. Bei den hierunter fallenden insgesamt 394 Verfahren stellte sich in mehr als zwei Dritteln der Fälle eine tatsächlich vorliegende Kindeswohlgefährdung heraus.

Regionale Unterschiede

29 Verfahren
in der Südwest-
pfalz – 506 im
Kreis Neuwied

Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren, die durch die 41 Jugendämter für das Jahr 2012 an das Statistische Landesamt übermittelt wurden, unterscheidet sich regional erheblich. Auf Kreisebene erstreckt sich die Bandbreite von insgesamt 29 Verdachtsfällen im Landkreis Südwestpfalz bis zu 506 Verfahren im Landkreis Neuwied.

Bezogen auf die Bevölkerung unter 18 Jahren zeigt der Landkreis Bad Dürkheim mit 1,9 Verfahren je 1 000 unter 18-Jährige den geringsten Wert. Der Landkreis Vulkaneifel (29,1) und der Eifelkreis Bitburg-Prüm (28,5) weisen dagegen die mit Abstand höchsten Werte auf.

Ursachen
(noch) nicht
feststellbar

Eindeutige Ursachen für diese deutlichen regionalen Diskrepanzen sind zunächst nicht feststellbar. Ob ausschließlich oder zumindest überwiegend substanzielle Ursachen, also unterschiedliche Gefährdungspotenziale vorliegen, ist anzuzweifeln; zumindest

fehlen hierfür Erklärungsansätze. Inwieweit eine unterschiedliche Herangehensweise oder Unterschiede im Meldeverhalten der Jugendämter eine Rolle spielen, lässt sich bei dieser erstmals durchgeführten Statistik noch kaum beurteilen. Die Ergebnisse eines weiteren Berichtsjahres sollten abgewartet werden, um hierüber weitere Erkenntnisse zu erlangen.

Die regionalen Unterschiede betreffen nicht nur die Verfahren insgesamt, sondern auch die Verfahren, die eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung ergaben.

Fazit

Das zentrale Ergebnis dieser neuen Statistik ist sicherlich die große Zahl der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls. Kaum weniger überraschend ist, dass in über 2 000 Fällen, also weit mehr als einem Drittel der Verdachtsmeldungen, das Vorliegen einer akuten oder latenten Gefährdung des Kindeswohls erkannt wurde.

Unerwartet
hohe Fallzahl

Günter Ickler, Diplom-Ökonom, leitet das Referat „Soziale Leistungen, Gesundheit, Rechtspflege“.